

Worfeller Kerwegesellschaft e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 10.03.2018

§1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

Worfeller Kerwegesellschaft e.V.

Er hat seinen Sitz in Worfelden, Gemeinde Büttelborn.
Gerichtsstand ist Groß-Gerau.

Postanschrift ist die Anschrift des
jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- a) Pflege und Erhaltung des Kulturgutes und der Kerwetraditionen.
- b) die Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, die der Geselligkeit und der kulturellen Erhaltung dienen, sowie der jährlichen Kerb und damit zusammenhängender Veranstaltungen wie z.B. Kerwetanz, Kerweumzug, Nachkerb, etc.

2.2 Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein - soweit rechtlich zulässig - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im Inland.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträge aufgebracht.

§4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende können zusammen im laufenden Geschäftsjahr über Ausgaben die den Verein betreffen, in Höhe von 500,- Euro ohne Vorstandsbeschluss verfügen.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen, unbescholtenen Personen erwerben.

5.2 Anträge auf Aufnahme sind schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder zu stellen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

5.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags bekannt zu geben.

Im Falle einer Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.

Die Ablehnung als Mitglied bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

6.1 Tod des Mitglieds.

6.2 Austritt, der sofortig, mittels schriftlichen Antrag beim Vorstand erfolgen kann. Anspruch auf Rückerstattung von Spenden oder Beiträgen besteht nicht.

6.3 Ausschluss durch eine 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen dem Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung
2. wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet.

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen sich bei der Mitgliederversammlung zu verteidigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

7.1 Beiträge sind laut Beitragsordnung zu entrichten.

§8 Vorstand

8.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Pressewart
- 2 Beisitzer (stimmberechtigt)
- Kerwewadder (Kraft seines Amtes)
- Kerwemudder (Kraft ihres Amtes)

Bei der Besetzung des Vorstandes ist auf eine Verteilung von 5 aktiven Kerweborsch/Kerwemädchen und weiteren Vereinsmitgliedern zu achten.

Sollte beim Wechsel der/des Kerwemudder/Kerwewadders die/der neue Kerwemudder/Kerwewadder bereits Vorstandmitglied sein ist der vakante Platz im Vorstand als Beisitzer/in durch ein/en neues/neuen aktives/aktiven Kerweborsch oder ein Kerwemädchen zu besetzen.

8.3 Der Vorstand wird von einer Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und wird darin vom 2. Vorsitzenden unterstützt.

Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung und er hat geschäftsführende Aufgaben. Dem Schriftführer untersteht die Mitglieder-Verwaltung und er hat geschäftsführende Aufgaben.

Die Beisitzer übernehmen vorrangig beratende Funktionen und sind stimmberechtigt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands und die Hauptversammlung ein.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Vorstands erstreckt sich bis zur Neuwahl unter Leitung des Wahlleiters.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als oberstes Organ, und der Vereinsvorstand.

§10 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlung und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 40% der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Mehrheit von zweidrittel der erschienen Mitglieder ist erforderlich zu Satzungsänderungen.

10.2 Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.

10.3 Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr, Durchführung von Satzungsänderungen, Festlegung der Vereinsbeiträge.

10.4 Über die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Wahl des neuen Vorstands findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

10.5 Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §21 - 79 BGB, insbesondere der §38 BGB, der die Bestimmung enthält, dass Vereinsmitglieder die Ausübung ihrer Rechte nicht einem anderen überlassen können.

§11 Revisoren

Anlässlich einer Hauptversammlung werden jährlich einmal zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins oder Verschmelzung

12.1 Zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung des selben mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens dreiviertel, der bei einer Hauptversammlung - oder außerordentlichen Hauptversammlung - anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

12.2 Solange aber mindestens sieben Mitglieder fest entschlossen sind, den Verein in der bisherigen Form weiterzuführen und sich der Auflösung bzw. Verschmelzung widersetzen, ist auch bei Zustandekommen der in Abs. 12.1 geforderten dreiviertel Mehrheit eine Auflösung oder Verschmelzung nicht möglich.

12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Kerweborsch Worfelden für gemeinnützige Zwecke zu. Gleichzeitig beantragen die Unterzeichneten die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und melden ihn hiermit zur Eintragung an.

Worfelden, den 10.03.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Hotz'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.